

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	9
Problemstellung	25
1. Teil: Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch	59
A. Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch trotz rechtlicher Einordnung der Entscheidung des Betreuers als Unterlassen	59
I. Zivil- sowie strafrechtliche Bewertung einer (Magen-)Sonde	60
II. Rechtliche Bedeutung einer früheren Willensbekundung des Patienten bei Eintritt der Einwilligungsunfähigkeit für die Zulässigkeit der Maßnahme	68
III. Bedeutung der Betreuerbestellung für den einwilligungsunfähigen Patienten hinsichtlich der Zulässigkeit der Maßnahme	74
IV. Bedeutung der unterschiedlichen Handlungsformen des Betreuers bei der Entscheidung über den Behandlungsabbruch für deren Genehmigungsfähigkeit	81
B. Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch trotz Höchstpersönlichkeit der Entscheidung	90
I. Umsetzung der Entscheidung durch den Betreuer	91
II. Bedeutung der Entscheidungskompetenz des Betreuers für höchstpersönliche Angelegenheiten	98
III. Zuständigkeit für die Entscheidung gegen lebensverlängernde oder -erhaltende Maßnahmen sowie deren Durchsetzung	101
IV. Legitimation des Betreuers für die Entscheidung gegen lebensverlängernde oder -erhaltende Maßnahmen aufgrund der Übertragung des Aufgabenkreises „Gesundheitsfürsorge“	107
C. Entscheidungskriterien bei einer Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch	113
I. Medizinische Voraussetzungen eines zulässigen Behandlungsabbruchs	116
1. Annahme eines irreversiblen tödlichen Verlaufs des Grundleidens des Patienten	117

2. Zivil- sowie strafrechtliche Bedeutung der medizinischen Voraussetzungen eines zulässigen Behandlungsabbruchs für die daran Beteiligten	157
3. Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch hinsichtlich des Vorliegens der medizinischen Voraussetzungen	167
II. Vorliegen eines entsprechenden Willens des Patienten als Voraussetzung eines zulässigen Behandlungsabbruchs	172
1. Wiedergabe der Urteilsgründe der Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 13.09.1994 durch den 12. Zivilsenat des BGH im Beschuß vom 17.03.2003	172
2. Bedeutung des § 1901 BGB für die Ermittlung des Patientenwillens durch den Betreuer	174
3. Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch trotz Bindung des Betreuers an den Willen des Patienten	200
III. Vorgehensweise bei Nichtfeststellbarkeit eines Willens des Patienten zum Behandlungsabbruch	207
1. Rückgriff auf allgemeine Wertvorstellungen entsprechende Kriterien im Strafrecht	208
2. Abstellen auf ein einem objektiv zu mutmaßenden Willen angenähertes Verständnis des Wohls des Betreuten im Zivilrecht	215
3. Geltung des Grundsatzes „in dubio pro vita“ im Zivil- und im Strafrecht	221
D. §§ 1904 ff. BGB als Rechtsgrundlage einer Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch	224
I. Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch im Wege einer unmittelbaren Anwendung des § 1904 BGB	224
II. Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch im Wege einer analogen Anwendung des § 1904 BGB	230
III. Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch im Wege einer Gesamtanalogie (Rechtsanalogie) zu den §§ 1904 ff. BGB	247
E. Begründung einer Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch im Wege einer Fortbildung des Betreuungsrechts	254
I. Grundsätzliche Anmerkungen zu diesem Lösungsansatz	255
II. Vereinbarkeit mit dem Vorrang des Gesetzes	258
III. Vereinbarkeit mit dem Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG	276
IV. Vorgaben und Grenzen für das Betreuungsrecht aus dem diesem vorgelagerten Verhältnis zwischen Arzt und Patient	289
V. Relevanz des Inhalts des ärztlichen Heilauftrags und des aus ihm resultierenden Behandlungsangebots für das Betreuungsrecht	297

1. Erfordernis der Einwilligung des Betreuers und der Zustimmung des VormG bei fehlendem ärztlichen Angebot einer lebensverlängernden oder -erhaltenden Behandlung	298
2. Erfordernis der Einwilligung des Betreuers und der Zustimmung des VormG bei vorhandenem ärztlichen Angebot einer lebensverlängernden oder -erhaltenden Behandlung	309
VI. Verfahren vor dem VormG	336
VII. Schutz des Patienten und des Betreuers durch das Genehmigungsverfahren	358
VIII. Beschränkung des Prüfungsvorbehalts auf sog. „Konfliktfälle“	377
IX. Zulässigkeit der Rechtsfortbildung durch den 12. Zivilsenat des BGH im Beschuß vom 17.03.2003	386
F. Exkurs	393
G. Geltung der vom 12. Zivilsenat des BGH im Beschuß vom 17.03.2003 für den Betreuer aufgestellten Grundsätze zur Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch auch hinsichtlich des Bevollmächtigten	402
H. Ergebnis des 1. Teils	416
2. Teil: (Straf-)rechtliche Bedeutung der Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch	419
I. (Straf-)rechtliche Bedeutung einer Patientenverfügung für den Behandlungsabbruch	420
1. Darstellung des Meinungsstandes	423
a) Rechtsprechung	424
b) Literatur	441
c) Standesorganisationen der Ärzte und Mediziner	446
2. Eigene Lösungsansätze	453
a) Rechtliche Voraussetzungen der Patientenverfügung im Zivil- und vor allem im Strafrecht	454
b) Inhaltliche Ausgestaltung der Patientenverfügung	480
c) Rechtliche Wirksamkeit der Patientenverfügung im Zivil- und vor allem im Strafrecht	488
II. (Straf-)rechtliche Bedeutung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung für den Behandlungsabbruch	520
1. Verhältnis von vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung gemäß § 1904 BGB und Einwilligung sowie mutmaßlicher Einwilligung in Bezug auf den Behandlungsabbruch	522
2. Vormundschaftsgerichtliches Zustimmungserfordernis für den Behandlungsabbruch als zivilrechtlicher Rechtfertigungsgrund	525

3. Einwilligung und mutmaßliche Einwilligung in den Behandlungsabbruch als strafrechtliche Rechtfertigungsgründe	528
4. Verhältnis von vormundschaftsgerichtlichem Zustimmungserfordernis und Einwilligung sowie mutmaßlicher Einwilligung in Bezug auf den Behandlungsabbruch	530
III. Ergebnis des 2. Teils	546
3. Teil: Diskussion der Reformbestrebungen mit Bedeutung für die hier in Frage stehenden zivil- sowie strafrechtlichen Probleme des Behandlungsabbruchs	547
I. Diskussion der Reformbestrebungen hinsichtlich der Patientenverfügung	548
II. Diskussion der Reformbestrebungen hinsichtlich der Einschaltung des VormG	605
III. Diskussion der Reformbestrebungen hinsichtlich des Strafrechts: Gesetzliche Normierung der Straflosigkeit passiver Sterbehilfe	630
Zusammenfassung	651
Literaturverzeichnis	689

Inhaltsverzeichnis

Problemstellung	25
1. Teil: Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch	59
A. Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch trotz rechtlicher Einordnung der Entscheidung des Betreuers als Unterlassen	59
I. Zivil- sowie strafrechtliche Bewertung einer (Magen-)Sonde	60
1. Legen einer (Magen-)Sonde und die darüber erfolgte Nahrungszufuhr als mögliche Eingriffe in die körperliche Integrität	63
2. Maßgeblichkeit des Behandlungsbeginns	67
II. Rechtliche Bedeutung einer früheren Willensbekundung des Patienten bei Eintritt der Einwilligungsunfähigkeit für die Zulässigkeit der Maßnahme	68
1. (Fort-)Geltung einer vorhandenen früheren Willensbekundung	69
a) Rechtsgedanke des § 130 Abs. 2 BGB	70
b) Rechtsnatur der Einwilligung in eine medizinische Behandlung	70
c) Geltung des § 130 Abs. 2 BGB für geschäftsähnliche Handlungen	72
d) Fazit	72
2. Geltung des mutmaßlichen Willens bei Nichtvorliegen einer früheren Willensbekundung	73
III. Bedeutung der Betreuerbestellung für den einwilligungsunfähigen Patienten hinsichtlich der Zulässigkeit der Maßnahme	74
1. Erforderlichkeit einer Betreuerbestellung für den einwilligungsunfähigen Patienten trotz Feststellbarkeit des mutmaßlichen Willens (§ 1896 Abs. 2 BGB)	77
2. Betreuer als gesetzlicher Vertreter des einwilligungsunfähigen Patienten (§ 1902 BGB)	79
IV. Bedeutung der unterschiedlichen Handlungsformen des Betreuers bei der Entscheidung über den Behandlungsabbruch für deren Genehmigungsfähigkeit	81
1. Genehmigungsfähigkeit des Unterlassens der Einwilligungserklärung durch den Betreuer	82

2. Genehmigungsfähigkeit der erstmaligen Verweigerung der Einwilligung in die Behandlung durch den Betreuer	86
3. Genehmigungsfähigkeit schlichter Untätigkeit hinsichtlich der Erteilung der Einwilligung in die Behandlung durch den Betreuer	88
4. Fazit	90
B. Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch trotz Höchstpersönlichkeit der Entscheidung	90
I. Umsetzung der Entscheidung durch den Betreuer	91
1. Darstellung des Meinungsstandes	92
a) Befürworter einer „Umsetzungslösung“	92
b) Gegner einer „Umsetzungslösung“	93
2. Eigener Standpunkt	95
3. Fazit	97
II. Bedeutung der Entscheidungskompetenz des Betreuers für höchstpersönliche Angelegenheiten	98
1. Darstellung des Meinungsstandes	98
2. Eigener Standpunkt	99
3. Fazit	101
III. Zuständigkeit für die Entscheidung gegen lebensverlängernde oder -erhaltende Maßnahmen sowie deren Durchsetzung	101
IV. Legitimation des Betreuers für die Entscheidung gegen lebensverlängernde oder -erhaltende Maßnahmen aufgrund der Übertragung des Aufgabenkreises „Gesundheitsfürsorge“	107
1. Darstellung des Meinungsstandes	108
a) Befürworter einer Legitimation	108
b) Gegner einer Legitimation	109
2. Aufgabenkreis(e) des Betreuers in diesen Fällen	110
3. Eigener Standpunkt	111
4. Fazit	112
C. Entscheidungskriterien bei einer Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch	113
I. Medizinische Voraussetzungen eines zulässigen Behandlungsabbruchs	116
1. Annahme eines irreversiblen tödlichen Verlaufs des Grundleidens des Patienten	117
a) Wiedergabe der Urteilsgründe der Entscheidung des	
1. Strafsenats des BGH vom 13.09.1994 durch den	
12. Zivilsenat des BGH im Beschuß vom 17.03.2003	118
aa) Wiedergabe der Urteilsgründe der Entscheidung des	
1. Strafsenats des BGH vom 13.09.1994	118

bb) Gegenüberstellung der wiedergegebenen Urteilsgründe der Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 13.09.1994 mit deren Wiedergabe durch den 12. Zivilsenat des BGH im Beschlüß vom 17.03.2003	121
b) Übernahme der vom 1. Strafsenat des BGH im Urteil vom 13.09.1994 vertretenen Auffassung durch den 12. Zivilsenat des BGH im Beschlüß vom 17.03.2003	123
aa) Auswertung der Urteilsgründe der Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 13.09.1994 hinsichtlich der darin zum Ausdruck gelangten Auffassung	123
bb) Verständnis der Urteilsgründe der Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 13.09.1994 durch den 12. Zivilsenat des BGH im Beschlüß vom 17.03.2003	126
(1) Vorwurf einer Fehlinterpretation	129
(2) Befürwortung einer Übereinstimmung	135
c) Verbindlichkeit der „objektiven Eingrenzung zulässiger Sterbehilfe“ durch den 1. Strafsenat des BGH im Urteil vom 13.09.1994 für das Zivilrecht	139
d) Eignung des Kriteriums	141
aa) Erfassung der Wachkoma-Patienten	144
(1) Interpretationsversuche	145
(2) Äußerungen von Hahne	149
bb) Auslegung des Sterbehilfebegriffs aus betreuungs- sowie strafrechtlicher Sicht	154
2. Zivil- sowie strafrechtliche Bedeutung der medizinischen Voraussetzungen eines zulässigen Behandlungsabbruchs für die daran Beteiligten	157
a) Verpflichtung des Arztes zur Achtung des Selbstbestimmungsrechts des einwilligungsfähigen Patienten	158
b) Bindung der Entscheidungsmacht des Betreuers als gesetzliche Vertretungsmacht an rechtliche Vorgaben	160
c) Bindungswirkung der medizinischen Voraussetzungen gegenüber dem Arzt und dem Betreuer als gesetzlichem Vertreter	161
d) Rechtswidrigkeit der Sterbehilfe (i.w.S.) bei Nichtvorliegen der medizinischen Voraussetzungen	163
aa) Rechtliche Relevanz der Einwilligung und deren Verweigerung durch den gesetzlichen Vertreter trotz Nichtvorliegens der medizinischen Voraussetzungen	163

bb) Rechtliche Relevanz der „Billigung“ der Einwilligung und deren Verweigerung durch den gesetzlichen Vertreter seitens des VormG trotz Nichtvorliegens der medizinischen Voraussetzungen	164
cc) Fazit	167
3. Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch hinsichtlich des Vorliegens der medizinischen Voraussetzungen	167
a) Anforderungen der eine analoge Anwendung des § 1904 BGB in den Fällen des Behandlungsabbruchs befürwortenden Zivilgerichte an die vom Arzt zu treffende Prognoseentscheidung	169
b) Erfordernis der „letzten Sicherheit“ für die vom Arzt zu treffende Prognoseentscheidung	170
c) Geringere Anforderungen an die vom Arzt zu treffende Prognoseentscheidung	171
II. Vorliegen eines entsprechenden Willens des Patienten als Voraussetzung eines zulässigen Behandlungsabbruchs	172
1. Wiedergabe der Urteilsgründe der Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 13.09.1994 durch den 12. Zivilsenat des BGH im Beschuß vom 17.03.2003	172
2. Bedeutung des § 1901 BGB für die Ermittlung des Patientenwillens durch den Betreuer	174
a) Verständnis des Wohls des Betreuten bei Feststellbarkeit von dessen Wünschen	176
aa) Primat der Wünsche des Betreuten (§ 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB)	177
bb) Bedeutung des § 1901 Abs. 3 Satz 2 BGB	178
cc) Rein subjektives Verständnis des Wohls des Betreuten: ausdrücklich erklärter Wille	178
dd) Geltung des subjektiven Verständnisses in den Fällen des Behandlungsabbruchs – Korrespondenz von Betreuungs- und Strafrecht	180
ee) Fazit	181
b) Verständnis des Wohls des Betreuten bei Nichtfeststellbarkeit von dessen Wünschen	181
aa) Grundsätze der eine analoge Anwendung des § 1904 BGB in den Fällen des Behandlungsabbruchs befürwortenden Zivilgerichte	184
bb) Rein subjektives Verständnis des Wohls des Betreuten: (individuell-)mutmaßlicher Wille – Korrespondenz von Betreuungs- und Strafrecht	185

cc) Kriterien zur Ermittlung des (individuell-)mutmaßlichen Willens	187
(1) Probleme bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens	190
(a) Verdeutlichung anhand der Urteile des 1. Strafsenats des BGH vom 13.09.1994 und des LG Kempten (Allgäu) vom 17.05.1995	190
(b) Verdeutlichung anhand der Beschlüsse des AG Schwäbisch Hall vom 13.06.2003 und des LG Heilbronn vom 03.09.2003	193
(2) Konkretisierung der Kriterien zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens in den Fällen des Behandlungsabbruchs im Zivil- wie im Strafrecht	195
dd) Fazit	200
3. Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch trotz Bindung des Betreuers an den Willen des Patienten	200
a) Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch bei Vorliegen einer wirksamen Patientenverfügung	201
aa) Verneinung des Ausschlusses einer Prüfungszuständigkeit	202
bb) Ablehnung einer zwingenden Prüfungszuständigkeit	204
cc) Ablehnung einer Beschränkung der Prüfungszuständigkeit auf bestimmte Fälle	205
dd) Fazit	206
b) Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch bei Nichtvorliegen eines entsprechenden ausdrücklich erklärten Willens des Patienten	206
III. Vorgehensweise bei Nichtfeststellbarkeit eines Willens des Patienten zum Behandlungsabbruch	207
1. Rückgriff auf allgemeine Wertvorstellungen entsprechende Kriterien im Strafrecht	208
a) Wiedergabe der Urteilsgründe der Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 13.09.1994 durch den 12. Zivilsenat des BGH im Beschuß vom 17.03.2003	209
b) Kritik am Rückgriff auf derartige Kriterien	210
aa) Darstellung der Kritik	210
bb) Berechtigung der Kritik	213
2. Abstellen auf ein einem objektiv zu mutmaßenden Willen angenähertes Verständnis des Wohls des Betreuten im Zivilrecht	215

3. Geltung des Grundsatzes „in dubio pro vita“ im Zivil- und im Strafrecht	221
D. §§ 1904 ff. BGB als Rechtsgrundlage einer Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch	224
I. Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch im Wege einer unmittelbaren Anwendung des § 1904 BGB	224
1. Darstellung des Meinungsstandes	225
2. Eigener Standpunkt	227
a) Behandlungsabbruch als Untersuchung des Gesundheitszustandes i.S.v. § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB	227
b) Behandlungsabbruch als Heilbehandlung i.S.v. § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB	228
c) Behandlungsabbruch als ärztlicher Eingriff i.S.v. § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB	228
d) Fazit	229
II. Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch im Wege einer analogen Anwendung des § 1904 BGB	230
1. Analogiefähigkeit der §§ 1904 ff. BGB	231
2. Ungeeignetheit von § 1904 BGB zur Begründung einer Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch im Wege analoger Anwendung wegen fehlender Gleichheit der Problemlage	232
III. Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch im Wege einer Gesamtanalogie (Rechtsanalogie) zu den §§ 1904 ff. BGB	247
1. Tatbestandsseite dieser Genehmigungsvorbehalte	248
2. Rechtsfolge dieser Genehmigungsvorbehalte	249
a) §§ 1904 ff. BGB als Rechtsgrundlage einer willensersetzenenden Entscheidungsmacht des VormG	249
b) Rechtsgrundlagen einer willensersetzenenden Entscheidungsmacht des VormG im Vormundschaftsrecht	250
aa) § 1810 Satz 1, 2. HS und § 1837 Abs. 4 i.V.m. § 1666 Abs. 3 BGB als Rechtsgrundlagen einer willensersetzenenden Entscheidungsmacht des VormG	250
bb) § 1846 BGB als Rechtsgrundlage einer willensersetzenenden Entscheidungsmacht des VormG	251
c) Fazit	253
E. Begründung einer Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch im Wege einer Fortbildung des Betreuungsrechts	254
I. Grundsätzliche Anmerkungen zu diesem Lösungsansatz	255
II. Vereinbarkeit mit dem Vorrang des Gesetzes	258

1. Fehlen einer „planwidrigen Unvollständigkeit“ des Gesetzes wegen „beredtem Schweigen“ des Gesetzgebers	259
a) Gesetzesmaterialien zu dem Betreuungsgesetz vom 12.09.1990 (§ 1904 E BGB)	262
b) Bedeutung der §§ 1904 ff. BGB	265
c) Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 25.06.1998	266
d) Antwort der Bundesregierung vom 12.08.1998 auf eine Anfrage vom 07.08.1998	271
aa) Bedeutung der Antwort	272
bb) Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung	274
2. Fazit	275
III. Vereinbarkeit mit dem Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG	276
1. Vormundschaftsrichter als „Herr über Leben und Tod“	279
2. Bedeutung von BGHZ 145, 297	281
3. Schutz der Grundrechte des Patienten	284
4. Rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in die Grundrechte des Patienten	286
5. Fazit	288
IV. Vorgaben und Grenzen für das Betreuungsrecht aus dem diesem vorgelagenen Verhältnis zwischen Arzt und Patient	289
1. Herleitung eines Anspruchs des Patienten auf die Vornahme bestimmter lebensverlängernder oder -erhaltender Maßnahmen	290
2. Begrenzung des Inhalts des ärztlichen Heilauftrags durch die medizinische Indikation und deren Vorgabe für das Betreuungsrecht	292
a) Grenzen der ärztlichen Behandlungspflicht	292
b) Verständnis der medizinischen Indikation	294
c) Begrenzung des ärztlichen Heilauftrags durch die medizinische Indikation am Ende des Lebens	294
d) Vorgabe der Begrenzung des ärztlichen Heilauftrags durch die medizinische Indikation für das Betreuungsrecht	295
3. Bedeutung der medizinischen Indikation einer lebensverlängernden oder -erhaltenden Behandlung und das Gebotensein ihrer Durchführung vom ärztlichen Heilauftrag als Vorfrage für das Betreuungsrecht	296
4. Fazit	297
V. Relevanz des Inhalts des ärztlichen Heilauftrags und des aus ihm resultierenden Behandlungsangebots für das Betreuungsrecht	297
1. Erfordernis der Einwilligung des Betreuers und der Zustimmung des VormG bei fehlendem ärztlichen Angebot einer lebensverlängernden oder -erhaltenden Behandlung	298

a) Verneinung des Einwilligungs- und Zustimmungserfordernisses bei fehlendem ärztlichen Behandlungsangebot	299
aa) Verständnis der Kategorien fehlenden ärztlichen Angebots einer lebensverlängernden oder -erhaltenden (Weiter-)Behandlung	300
bb) Notwendigkeit der Einwilligung des Betreuers und der Zustimmung des VormG bei fehlendem ärztlichen Angebot einer lebensverlängernden oder -erhaltenden (Weiter-)Behandlung	303
cc) Fazit	307
b) Prüfung des Verhaltens des Betreuers durch das VormG im Rahmen seiner Aufsichtspflicht bei fehlendem ärztlichen Behandlungsangebot	307
2. Erfordernis der Einwilligung des Betreuers und der Zustimmung des VormG bei vorhandenem ärztlichen Angebot einer lebensverlängernden oder -erhaltenden Behandlung	309
a) Bejahung des Einwilligungs- und Zustimmungserfordernisses bei vorhandenem ärztlichen Behandlungsangebot	311
b) Rechtliche Bedeutung der Entscheidung des VormG	312
c) Durchführung oder Fortsetzung einer lebensverlängernden oder -erhaltenden Behandlung des einwilligungsunfähigen Patienten bei medizinischer Indikation auch ohne Einwilligung des Betreuers	314
d) Zustimmung des VormG als Wirksamkeitsvoraussetzung der Nichterteilung der Einwilligung des Betreuers in die ärztliche Behandlung	317
aa) Rechtsnatur der Zustimmung des VormG im Falle der Nichterteilung der Einwilligung des Betreuers in die ärztliche Behandlung	318
(1) Rechtliche Einordnung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung gemäß § 1904 BGB als Außen- oder Innengenehmigung	319
(2) Eigener Standpunkt	327
bb) Rechtliche Einordnung der Zustimmung des VormG durch den 12. Zivilsenat des BGH im Beschuß vom 17.03.2003 als Außen- oder Innengenehmigung	327
e) Entscheidungsmöglichkeiten des VormG	329
aa) Im Falle des Vorliegens der Zustimmungsvoraussetzungen für einen zulässigen Behandlungsabbruch	329
bb) Im Falle der Nichtfeststellbarkeit eines wirklichen oder mutmaßlichen Willens des Patienten zum Behandlungsabbruch	330

f) Rechtsfolgen der Entscheidung des VormG	332
aa) Rechtsfolgen der Zustimmung durch das VormG	333
bb) Rechtsfolgen der Zustimmungsverweigerung durch das VormG	334
3. Fazit	336
VI. Verfahren vor dem VormG	336
1. Zuständigkeit des Richters (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 RpflG)	339
2. Ermittlungen von Amts wegen (§ 12 FGG).....	340
3. Persönliche Anhörung des Betroffenen (§ 69 d Abs. 1 Satz 2 FGG).....	341
4. Einholung eines Sachverständigengutachtens (§ 69 d Abs. 2 FGG)	341
a) Darstellung des Meinungsstandes unter den Befürwortern einer analogen Anwendung des § 1904 BGB	342
b) Eigener Standpunkt	343
5. Bestellung eines Verfahrenspflegers (§ 67 Abs. 1 FGG)	345
6. Anwendbarkeit der für die Genehmigung der Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation (§ 1905 BGB) geltenden Verfahrensvorschriften	346
7. Rechtsmittel und Rechtsmittelberechtigung gegen die Entscheidung des VormG	348
a) Rechtsmittel	349
b) Beschwerdeberechtigung	349
8. Durchsetzbarkeit der Entscheidung des VormG	351
9. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf	357
VII. Schutz des Patienten und des Betreuers durch das Genehmigungsverfahren	358
1. (Grundrechts-)Schutz des Patienten	358
a) Eingriff in die Grundrechte des Patienten	359
b) Verfassungsrechtliche Herleitung des Selbstbestimmungsrechts über den eigenen Körper (Recht auf Sterben)	360
c) (Wert-)Verhältnis der betroffenen Grundrechte	361
2. Schutz und Fürsorge für den Betreuer	363
a) Grundsätzliche Anmerkungen	364
b) Schutz vor dem Risiko einer abweichenden strafrechtlichen ex post-Beurteilung	368
aa) Bedeutung der Entscheidung eines Zivilgerichts für das Strafrecht	368
bb) Bindungswirkung der Genehmigungsentscheidung des VormG im Falle des Behandlungsabbruchs für das Strafverfahren	369
cc) Fazit	371

3. Schutz des Patienten und des Betreuers durch das Aufsichtsrecht des VormG über den Betreuer	372
VIII. Beschränkung des Prüfungsvorbehalts auf sog. „Konfliktfälle“	377
IX. Zulässigkeit der Rechtsfortbildung durch den 12. Zivilsenat des BGH im Beschuß vom 17.03.2003	386
1. Einhaltung der formellen Grenzen zulässiger Rechtsfortbildung	387
2. Einhaltung der inhaltlichen Grenzen zulässiger Rechtsfortbildung	392
3. Fazit	393
F. Exkurs	393
I. Bedeutung der unterschiedlichen Auffassungen des 12. Zivilsenats des BGH im Beschuß vom 17.03.2003 und des 1. Strafseats des BGH im Urteil vom 13.09.1994 zur Herleitung der Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch	394
1. Wiedergabe der Urteilsgründe der Entscheidung des 1. Strafseats des BGH vom 13.09.1994 durch den 12. Zivilsenat des BGH im Beschuß vom 17.03.2003	394
2. Nichtvorliegen einer Abweichung i.S.v. § 132 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 GVG	396
3. Fazit	399
II. Bedeutung der Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch im Hinblick auf den vom 12. Zivilsenat des BGH im Beschuß vom 17.03.2003 zu entscheidenden Fall	400
G. Geltung der vom 12. Zivilsenat des BGH im Beschuß vom 17.03.2003 für den Betreuer aufgestellten Grundsätze zur Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch auch hinsichtlich des Bevollmächtigten	402
I. Gesetzliche Regelungen im Betreuungsrecht für den Bevollmächtigten	403
II. Rechtliche Zulässigkeit der Bevollmächtigung zum Behandlungsabbruch	404
III. Rechtliche Voraussetzungen der Bevollmächtigung zum Behandlungsabbruch	406
1. Geltung der Formerfordernisse des § 1904 Abs. 2 Satz 2 BGB	407
2. Weitere rechtliche Voraussetzungen	408
IV. Forderung nach Geltung des vom 12. Zivilsenat des BGH im Beschuß vom 17.03.2003 für den Betreuer aufgestellten Erfordernisses einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zum Behandlungsabbruch auch hinsichtlich des Bevollmächtigten	409
1. Argumentation der Befürworter der Forderung	410

2. Kritische Auseinandersetzung mit der Argumentation der Befürworter der Forderung	412
V. Fazit	416
H. Ergebnis des 1. Teils	416
2. Teil: (Straf-)rechtliche Bedeutung der Prüfungszuständigkeit des VormG für den Behandlungsabbruch	419
I. (Straf-)rechtliche Bedeutung einer Patientenverfügung für den Behandlungsabbruch	420
1. Darstellung des Meinungsstandes	423
a) Rechtsprechung	424
aa) Rechtsprechung der Straf- und Zivilgerichte zur analogen Anwendung des § 1904 BGB auf die Fälle des Behandlungsabbruchs	424
bb) Rechtsprechung der Verfassungs- und Zivilgerichte zur Ablehnung einer Bluttransfusion durch Zeugen Jehovas	428
cc) Rechtsprechung von Amtsgerichten (Vormundschaftsgerichten).....	431
dd) Rechtsprechung ausländischer oberster Gerichte	433
ee) Rechtsprechung der Zivilgerichte im Anschluß an den Beschuß des 12. Zivilsenats des BGH vom 17.03.2003	435
b) Literatur	441
c) Standesorganisationen der Ärzte und Mediziner	446
aa) Verlautbarungen der Bundesärztekammer	446
bb) Leitlinie zum Umfang und zur Begrenzung der ärztlichen Behandlungspflicht in der Chirurgie	451
cc) Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Medizinrecht (DGMR) e.V.	451
dd) Berufsordnung der Ärztekammer Berlin	453
2. Eigene Lösungsansätze	453
a) Rechtliche Voraussetzungen der Patientenverfügung im Zivil- und vor allem im Strafrecht	454
aa) Unbeachtlichkeit des Willens bei einer Gesetzesverletzung ...	454
bb) Wirksamkeit als Willenserklärung	455
(1) Anforderungen an die Person des Erklärenden	455
(a) Einwilligungsfähigkeit	456
(b) Nichtvorliegen beachtlicher Willensmängel	457
(2) Erklärung des Willens	458
(a) Abgabe und Zugang der Erklärung	458
(b) Zugangserfordernis bei der Patientenverfügung	458
(c) Geltung der zivilrechtlichen Grundsätze im Strafrecht	460

(3) (Fort-)Geltung des – früher – erklärten Willens	461
(a) Rechtliche Einordnung der Patientenverfügung	462
(b) Geltung der zivilrechtlichen Grundsätze im Strafrecht	464
(4) Notwendigkeit der vorherigen Aufklärung	465
cc) Möglichkeit des Widerrufs	469
(1) Voraussetzungen eines beachtlichen Widerrufs	470
(2) Notwendigkeit einer Aktualisierung	472
dd) Form(losigkeit) der Erklärung	475
ee) Bedeutung einer gesetzlichen Normierung der rechtlichen Voraussetzungen einer Patientenverfügung im Strafrecht ...	479
ff) Fazit	480
b) Inhaltliche Ausgestaltung der Patientenverfügung	480
aa) Auslegung	481
(1) §§ 133, 157 BGB	481
(2) Ergänzende Auslegung	483
(3) Bedeutung für die Patientenverfügung	484
bb) Modelle	485
(1) Willenserklärungsmodell	486
(2) Stellvertretermodell	487
(3) Regelbeispielmodell	487
c) Rechtliche Wirksamkeit der Patientenverfügung im Zivil- und vor allem im Strafrecht	488
aa) Bindungswirkung	488
(1) Strikte Verbindlichkeit	491
(2) Wirklicher Wille des Patienten	497
(3) Ausnahmefälle	498
(4) Personenkreis	499
(5) Rechtsfolgen	500
bb) Bedeutung des Betreuers	501
(1) Aufgabe des Betreuers	501
(2) Erforderlichkeit der Betreuerbestellung	507
cc) Unabhängigkeit der Bindungswirkung vom Krankheitsstadium des Patienten	512
dd) Fazit	519
II. (Straf-)rechtliche Bedeutung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung für den Behandlungsabbruch	520
1. Verhältnis von vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung gemäß § 1904 BGB und Einwilligung sowie mutmaßlicher Einwilligung in Bezug auf den Behandlungsabbruch	522
2. Vormundschaftsgerichtliches Zustimmungserfordernis für den Behandlungsabbruch als zivilrechtlicher Rechtfertigungsgrund	525

a) Standpunkt der Strafgerichte	525
b) Standpunkt des 12. Zivilsenats des BGH im Beschuß vom 17.03.2003	526
c) Eigener Standpunkt	527
3. Einwilligung und mutmaßliche Einwilligung in den Behandlungsabbruch als strafrechtliche Rechtfertigungsgründe	528
a) Einwilligung in den Behandlungsabbruch als strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund	528
b) Mutmaßliche Einwilligung in den Behandlungsabbruch als – eigenständiger – strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund	529
4. Verhältnis von vormundschaftsgerichtlichem Zustimmungserfordernis und Einwilligung sowie mutmaßlicher Einwilligung in Bezug auf den Behandlungsabbruch	530
a) Standpunkt der Strafgerichte	530
b) Standpunkt des 12. Zivilsenats des BGH im Beschuß vom 17.03.2003	531
c) Eigener Standpunkt	534
aa) Verneinung einer Ausschlußwirkung des vormundschaftsgerichtlichen Zustimmungserfordernisses für den Behandlungsabbruch	535
bb) Auswirkungen auf die strafrechtliche Bedeutung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung für den Behandlungsabbruch	541
(1) Verneinung unmittelbarer Bedeutung	541
(2) Bejahung mittelbarer Bedeutung	542
III. Ergebnis des 2. Teils	546
3. Teil: Diskussion der Reformbestrebungen mit Bedeutung für die hier in Frage stehenden zivil- sowie strafrechtlichen Probleme des Behandlungsabbruchs	547
I. Diskussion der Reformbestrebungen hinsichtlich der Patientenverfügung	548
1. Antrag auf Vorlage des Entwurfs für ein Gesetz zur Autonomie am Lebensende durch den SPD-Bundestagsabgeordneten Stöckel vom 31.03.2004	548
2. Bericht der Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz zu „Sterbehilfe und Sterbebegleitung“ vom 23.04.2004	549
a) Aufbau des Berichts	549
b) Empfehlungen mit Erläuterung	549
c) Kritische Würdigung der Empfehlungen	550

3. Bericht der vom Bundesjustizministerium eingesetzten Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“ vom 10.06.2004	552
a) Aufbau des Berichts	553
b) Gesetzesvorschlag mit Begründung	554
c) Kritische Würdigung des Gesetzesvorschlags	556
4. Zwischenbericht der Enquete-Kommission Ethik und Recht der modernen Medizin des Bundestages zu „Patientenverfügungen“ vom 30.08.2004	558
a) Aufbau des Zwischenberichts	559
b) Schlußfolgerungen und Empfehlungen	560
aa) Empfehlungen mit Erläuterung	561
bb) Gesetzesvorschlag zur Umsetzung der Empfehlungen	564
cc) Weitere Empfehlungen	565
c) Kritische Würdigung der Empfehlungen und des Gesetzesvorschlags	565
5. „Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts“ des Bundesjustizministeriums vom 01.11.2004 (Eckpunkte zur Stärkung der Patientenautonomie vom 05.11.2004)	567
a) Allgemeine Begründung des Entwurfs (Eckpunkte)	568
b) Gesetzesvorschlag mit Begründung	570
c) Kritische Würdigung des Gesetzesvorschlags	573
d) Weitere Entwicklung des Entwurfs	575
e) Ausblick	578
aa) Diskussion über eine gesetzliche Regelung der Patientenverfügung im Anschluß an die Neuwahl des Deutschen Bundestages am 18.09.2005	579
bb) Debatte über eine gesetzliche Regelung der Patientenverfügung im Deutschen Bundestag am 29.03.2007	582
6. Stellungnahmen des Nationalen Ethikrates zu „Patientenverfügung – Ein Instrument der Selbstbestimmung“ vom 02.06.2005 und zu „Selbstbestimmung und Fürsorge am Lebensende“ vom 13.07.2006	584
a) Aufbau der Stellungnahme vom 02.06.2005	585
b) Wiedergabe der Empfehlungen in der Stellungnahme vom 02.06.2005	585
c) Kritische Würdigung der Empfehlungen in der Stellungnahme vom 02.06.2005	588
7. Weitere Vorschläge	589
a) „Gesetz über Patientenverfügungen (PVerfG)“ von Geißendörfer/Tietze/Simon	589

aa) Vorschriften mit Begründung	590
bb) Kritische Würdigung des Vorschlags	591
b) „Gesetz zur Sicherung der Autonomie und Integrität von Patienten am Lebensende (Patientenautonomie- und Integritätsschutzgesetz)“ von Höfling	593
aa) Allgemeine Begründung	593
bb) Vorschriften mit Begründung	594
cc) Kritische Würdigung des Vorschlags	602
8. Beschlüsse der Abteilung Strafrecht zu „Patientenautonomie und Strafrecht bei der Sterbebegleitung“ auf dem 66. Deutschen Juristentag vom 19. bis 22.09.2006	603
a) Darstellung der Beschlüsse	604
b) Kritische Würdigung der Beschlüsse	605
II. Diskussion der Reformbestrebungen hinsichtlich der Einschaltung des VormG	605
1. Antrag auf Vorlage des Entwurfs für ein Gesetz zur Autonomie am Lebensende durch den SPD-Bundestagsabgeordneten Stöckel vom 31.03.2004	605
2. Bericht der Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz zu „Sterbehilfe und Sterbebegleitung“ vom 23.04.2004	606
a) Empfehlungen mit Erläuterung	606
b) Kritische Würdigung der Empfehlungen	609
3. Bericht der vom Bundesjustizministerium eingesetzten Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“ vom 10.06.2004	610
a) Gesetzesvorschlag mit Begründung	610
b) Kritische Würdigung des Gesetzesvorschlags	613
4. Zwischenbericht der Enquete-Kommission Ethik und Recht der modernen Medizin des Bundestages zu „Patientenverfügungen“ vom 30.08.2004	615
a) Empfehlung mit Erläuterung	615
b) Gesetzesvorschlag zur Umsetzung der Empfehlung	617
c) Kritische Würdigung der Empfehlung und des Gesetzesvorschlags	617
5. „Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts“ des Bundesjustizministeriums vom 01.11.2004 (Eckpunkte zur Stärkung der Patientenautonomie vom 05.11.2004)	618
a) Gesetzesvorschlag mit Begründung	619
b) Kritische Würdigung des Gesetzesvorschlags	622
c) Verfahrensrechtliche Regelungen	624
aa) Gesetzesvorschläge mit Begründung	624
bb) Kritische Würdigung der Gesetzesvorschläge	625

6. Stellungnahmen des Nationalen Ethikrates zu „Patientenverfügung – Ein Instrument der Selbstbestimmung“ vom 02.06.2005 und zu „Selbstbestimmung und Fürsorge am Lebensende“ vom 13.07.2006	626
a) Wiedergabe der Empfehlungen in der Stellungnahme vom 02.06.2005	626
b) Kritische Würdigung der Empfehlungen in der Stellungnahme vom 02.06.2005	626
7. Beschlüsse der Abteilung Strafrecht zu „Patientenautonomie und Strafrecht bei der Sterbebegleitung“ auf dem 66. Deutschen Juristentag vom 19. bis 22.09.2006	627
a) Darstellung der Beschlüsse	627
b) Kritische Würdigung der Beschlüsse	628
8. Ausblick	629
III. Diskussion der Reformbestrebungen hinsichtlich des Strafrechts:	
Gesetzliche Normierung der Straflosigkeit passiver Sterbehilfe	630
1. Einführung des Alternativentwurfs eines Gesetzes über Sterbehilfe in modifizierter Form in das StGB	631
a) Darstellung der Vorschläge mit Begründung	631
aa) Bericht der Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz zu „Sterbehilfe und Sterbegleitung“ vom 23.04.2004	631
bb) Alternativ-Entwurf Sterbegleitung des Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer	634
b) Kritische Würdigung der Vorschläge	639
2. Ergänzung von § 216 StGB um einen Absatz 3	641
a) Darstellung der Vorschläge mit Begründung	641
b) Kritische Würdigung der Vorschläge	643
c) Fehlen einer Regelung im „Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts“ des Bundesjustizministeriums vom 01.11.2004 (Eckpunkte zur Stärkung der Patientenautonomie vom 05.11.2004)	646
3. Weitere Vorschläge	647
4. Ausblick	648
Zusammenfassung	651
Literaturverzeichnis	689